

Vereinbarung

zwischen den Firmen



ITG GmbH Internationale Spedition und Logistik
ITG Air & Sea GmbH
ITG Fulfillment GmbH

Zentrale: Eichenstraße 2, 85445 Schwaig
inklusive aller Betriebsstätten in Deutschland

- in der Vereinbarung als „Auftraggeber“ bezeichnet -

und

Firmenbezeichnung 1 Firmenbezeichnung 2 Straße + Hausnummer PLZ + Ort Land
--

- in der Vereinbarung als „Auftragnehmer“ bezeichnet -

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Zur Gewährleistung einer lückenlosen Einhaltung des Mindestlohns wird im beiderseitigen Einvernehmen nachstehende Regelung vereinbart.

§1 Zusicherung

1. Der Auftragnehmer sichert zu, bei Ausführung von Aufträgen des Auftraggebers die Vorschriften des Gesetzes zur Regelung des allgemeinen Mindestlohnes (Mindestlohngesetz) sowie dessen Höhe entsprechend der jeweils gültigen „Verordnung zur Anpassung der Höhe des Mindestlohns“ einzuhalten.
2. Der Auftragnehmer sichert weiter zu, von ihm beauftragte Nachunternehmer und Verleiher in gleichem Umfang zu verpflichten.
3. Der Auftragnehmer weist auf Verlangen die Erfüllung der Zusicherungen nach § 1.1 und § 1.2 nach.

§ 2 Haftungsfreistellung

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter, insbesondere Ansprüchen eigener Arbeitnehmer, eventueller Nachunternehmer oder Ansprüche von Arbeitnehmern des Nachunternehmers oder eines beauftragten Verleihers aus oder im Zusammenhang mit den Vorschriften des Gesetzes zur Regelung des allgemeinen Mindestlohnes (Mindestlohngesetz) freizustellen, die sich aus der

Ausführung von Aufträgen des Auftraggebers durch den Auftragnehmer ergeben.

2. Die Verpflichtung zur Freistellung gilt ausdrücklich auch gegenüber Ansprüchen von Sozialversicherungsträgern und Finanzbehörden.
3. Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Auftragnehmer unverzüglich darüber zu informieren, wenn er von Arbeitnehmern oder Nachunternehmern oder einem beauftragten Verleiher im Zusammenhang mit Vorschriften des Mindestlohngesetzes in Anspruch genommen wird oder erfährt, dass derartige Ansprüche von Dritten, insbesondere von Arbeitnehmern des Nachunternehmers oder eines beauftragten Verleihers bzw. Sozialversicherungsträgers oder Finanzbehörden geltend gemacht werden.
4. Wird der Auftraggeber oder eines seiner Organe oder Mitarbeiter aus oder im Zusammenhang mit den Vorschriften des Mindestlohngesetzes im Zusammenhang mit der Ausführung von Aufträgen des Auftraggebers durch den Auftragnehmer wegen fahrlässige Verletzung von Vorschriften rechtskräftig zu einem Bußgeld oder einer Strafe verurteilt, oder wird eine Weisung/Auflage nach den Vorschriften der StPO erteilt oder ein Verfall nach den Vorschriften der StPO oder des OWiG angeordnet, erstattet der Auftragnehmer dem Auftraggeber oder dem jeweils Belasteten das zu zahlende Bußgeld oder eine zu zahlende Geldstrafe oder einen auferlegten oder zum Verfall angeordneten Betrag, soweit dies nicht eine Strafvereitelung darstellt. Der Auftragnehmer erstattet dem Auftraggeber oder dem jeweils Belasteten darüber hinaus die gesetzlichen und tatsächlich angefallenen Kosten der Rechtsverfolgung/Verteidigung im Zusammenhang mit einem Ordnungswidrigkeiten - und / oder Strafverfahren.
5. Der Auftragnehmer verpflichtet sich darüber hinaus den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren, wenn ihm gegenüber ein Ordnungswidrigkeiten – und / oder Strafverfahren im Zusammenhang mit den Vorschriften des Mindestlohngesetzes eingeleitet wird oder er Kenntnis von entsprechenden Ermittlungen - auch gegenüber seinem Nachunternehmer oder eines beauftragten Verleihers erhält.

§ 3 Vertragsstrafe

Verstößt der Auftragnehmer, gegen seine vertragliche Zusicherung gemäß § 1 so ist er verpflichtet pro Verletzungsfall eine Vertragsstrafe in Höhe von € 5.000,00 zu bezahlen.

§ 4 Außerordentliche Kündigung

Ein Verstoß gegen die vertragliche Zusicherung gemäß § 1 berechtigt den Auftraggeber zur außerordentlichen Kündigung des bestehenden Vertragsverhältnisses.

§ 5 Wirksamkeit

Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft.

§ 6 Sonstiges

1. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder sollte eine Regelungslücke vorliegen, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen

Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt.

2. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke gilt eine rechtlich zulässige Regelung, die so weit wie möglich dem entspricht, was die Parteien gewollt haben oder dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung nach gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder die Regelungslücke bei Abschluss dieser Vereinbarung erkannt hätten.
3. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine etwaige Abbedingung des Schriftformerfordernisses. Darüber hinausgehende mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Diese Vereinbarung ist in zwei Ausfertigungen erstellt.

Für den Auftraggeber

Für den Auftragnehmer

Ort, Datum

Ort, Datum

Name des Unterzeichnenden in
Druckbuchstaben

Name des Unterzeichnenden in
Druckbuchstaben

Stellung im Unternehmen

Stellung im Unternehmen

rechtsverbindliche Unterschrift

rechtsverbindliche Unterschrift